



Rahmenhygienekonzept der Universität zu Lübeck – SARS-CoV-2

Gültigkeit ab dem 10. Januar 2022; Fassung vom 7. Januar 2022

Vorbemerkungen

Dieses Rahmenhygienekonzept gilt für alle Präsenzveranstaltungen in der Lehre sowie Präsenzforschung und administrativer Tätigkeit an der Universität zu Lübeck. Für Präsenzveranstaltungen mit externen Gästen oder außergewöhnliche Veranstaltungen ist ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen und rechtzeitig an coronavirus@uni-luebeck.de zur Freigabe zu senden (s. Ziffer 10).

Grundsätzlich gilt für das Wintersemester 2021/2022 ab der Vorlesungszeit ab dem 10. Januar 2022:

1. Das Wintersemester endet vorwiegend digital.
2. Die Lehrveranstaltungen, die in Präsenz stattfinden, sind einer Positivliste im Moodle zu entnehmen.
3. Die digital erstellten Lehrveranstaltungsunterlagen aus dem Wintersemester 2020/2021 werden im Moodle vorgehalten.
4. Schriftliche Prüfungen finden als Online-Prüfungen statt.
5. Mündliche Prüfungen finden in der Regel digital statt, können aber auf Wunsch der*s Kandidat*in auch in Präsenz stattfinden, wenn es organisatorisch umsetzbar ist.
6. Für Lehrveranstaltungen und Prüfungen gilt 3G (geimpft, getestet, genesen). Die Gültigkeitsdauer eines Antigentests liegt bei 24 Stunden.
7. Vom Homeoffice kann in Abstimmung mit den jeweiligen Vorgesetzten auch mehr als 50 % Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
8. Es gilt 3G am Arbeitsplatz.
9. Im universitären Selbsttestzentrum können Beschäftigte bis zu zweimal/Woche einen kostenlosen Antigenselbsttests unter Aufsicht durchführen. Studentische Hilfskräfte sind nur dann umfasst, wenn sie nachweislich keinen 3G-Nachweis für die Lehre benötigen.
10. Es gibt bis auf weiteres die Möglichkeit von Booster-Impfungen über das UKSH.
11. Außercurricularen Veranstaltungen finden nur in Ausnahmefällen statt. Es gilt dann 2G.
12. **Sämtliche Hygiene- und Infektionsschutzregeln gelten bis auf Widerruf und mit den unten genannten Lockerungen weiterhin uneingeschränkt und unabhängig vom Vorhandensein eines Impfschutzes oder einer Immunisierung.**

Systemkritische Bereiche müssen in der Regel durch Schichteinteilungen sichergestellt werden. Mit zunehmendem Impffortschritt und der Möglichkeit des Testens kann in Absprache mit dem Präsidium von Schichteinteilungen abgesehen werden, wenn ein Notbetrieb aufrechterhalten werden kann. Aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehen ist eine Überprüfung der organisatorischen Regelungen geboten und ggf. eine Verschärfung vorzunehmen. Diese Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung im Falle einer Quarantäneanweisung sind weiterhin dem Präsidium (coronavirus@uni-luebeck.de) mitzuteilen.

Die Umsetzung der Präsenzlehre wird zentral durch das Präsidium sowie die koordinierenden Studiengangsleitungen gesteuert. Alle Informationen sind im Moodle zu finden.

Folgende Bereiche werden im Rahmenhygienekonzept aufgeführt:

1. Prüfungen (mündlich und schriftlich)
2. Präsenzlehre
3. Laborarbeit
4. Büroarbeit
5. Technischer Dienst (Reparaturen, Transporte, Einweisung von Fremdfirmen)
6. Sicherheit in den Gebäuden (Wege, Räume insb. Pausenräume, sanitäre Anlagen etc.)
7. Sicherheit auf dem Campusgelände
8. Bibliothek und PC-Pools
9. Universitätsselbstverwaltung
10. Außercurriculare Veranstaltungen
11. Spezielle Bereiche (bspw. Hochschulsport)

Rahmenbedingen für alle Bereiche, die bei allen u.g. Regeln gelten (sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist) und deshalb nicht nochmals explizit aufgeführt werden:

- In geschlossenen Räumen zur zeitweisen Nutzung (wie Lehrveranstaltungen, Prüfungen, kurzfristige Labornutzungen, Besprechungen) dürfen sich pro 5 qm max. 2 Personen aufhalten, bei Büro- oder Laborräumen mit längerem Aufenthalt pro 5 qm max. 1 Person
- Es sind immer mindestens 1,5 m Abstand zu halten, es sei denn physische Barrieren verhindern den Kontakt **oder es handelt sich um Lehrveranstaltungen**
- In den Gebäuden ist immer eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, mit folgenden **Ausnahmen**:
 1. **am festen Steh- oder Sitzplatz**, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird (das gilt auch am Arbeitsplatz);
 2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
 3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
 4. bei der Nahrungsaufnahme;
 5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist
 6. Vortragende, wenn der Abstand eingehalten wird
 7. Schriftliche Prüfungen nach Erreichen des Platzes
- **Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in Lehrveranstaltungen, in Selbstlernräumen und bei Besprechungen/Sitzungen.**
- Auf dem Gelände ist in den Eingangsbereichen (Umkreis von etwa 10 Metern) vor den Gebäuden eine MNB zu tragen. Darüber hinaus ist auf dem Gelände immer eine MNB zu tragen, wenn Personen länger und in Gefahr des Unterschreitens des Mindestabstands zusammenkommen.
- Hinweisschilder an Gebäudeeingängen und in Gebäuden zu Hygienemaßnahmen
- Umgang mit respiratorischen Krankheitssymptomen unbekannter Herkunft: Bei Vorliegen von nicht unerheblichen Krankheitssymptomen, die auf eine Coronaerkrankung hindeuten könnten und die nicht eindeutig zu erklären sind (bspw. Allergie) bleiben Sie bitte zuhause. Wenn die Symptome nicht nach ein bis zwei Tagen abklingen, suchen Sie eine hausärztliche Praxis auf.
- Meldeobliegenheit für den Fall einer positiven PCR-Bestätigung an coronavirus@uni-luebeck.de und bei Studierenden die jeweilige Studiengangskoordination unter Angabe der innerhalb der letzten Tage besuchten Lehrveranstaltungen.
- Für Kontaktpersonen Berücksichtigung der Handlungsempfehlung des Präsidiums.

- 3G gilt für alle: Beschäftigte weisen den Status entsprechend des gesonderten Rundschreibens nach; Studierende halten ihren Nachweis immer bei sich und werden stichprobenartig kontrolliert, bei Anwesenheit innerhalb von Institutsräumen wird der Nachweis durch die zuständigen Lehrenden/oder Vorgesetzten (bei Hiwis) kontrolliert; externe Gäste, Gastwissenschaftler*innen, Lehrbeauftragte, Stipendiat*innen, Praktikant*innen (Schüler*innen) werden von der besuchten Heimateinrichtung kontrolliert.

Im Übrigen gilt die Coronabekämpfungs-Verordnung für Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende in Verbindung mit den vom RKI als Risikogebiete eingestufte Länder ist zu beachten. Die Einhaltung der Quarantäne ist bei privaten Reisen persönlich sicherzustellen. Hinsichtlich des teilweisen Wegfalls der Quarantänezeit für geimpfte oder genesene Personen gelten ebenfalls die Vorschriften der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende. Der entsprechende Nachweis muss von Beschäftigten unter abwesenheit@uni-luebeck.de beim Personalreferat bzw. von Studierenden dem Studierenden-Service-Center vorgelegt werden.

Zu 1) Prüfungen

Schriftliche Prüfungen finden gemäß der Satzung über die Durchführung von elektronischen Prüfungen an der Universität zu Lübeck im Rahmen der Covid-19 Pandemie in elektronischer Form statt. Wenige Prüfungen finden nach Entscheidung des Präsidiums in Präsenz statt, dann gilt 3G-Pflicht und FFP2-Maskenpflicht für die gesamte Dauer der Prüfung.

Bei Krankheitssymptomen unbekannter Herkunft oder begründetem Verdacht einer Infektion darf eine Präsenzprüfung nicht angetreten werden, so dass vor Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurückgetreten werden muss. Die Gründe für einen krankheitsbedingten Rücktritt sind durch ein hauärztlisches Attest zu belegen.

Mündliche Prüfungen finden in der Regel digital statt. Auf Wunsch der zu prüfenden Person kann in Absprache mit den Prüfer*innen auch eine Präsenzprüfung stattfinden. Die sind dann nur in Anwesenheit der für die Prüfung zwingend erforderlichen Personen.

Private Gratulationsfeiern im Anschluss an mündliche Prüfungen dürfen nicht abgehalten werden.

Zu 2) Präsenzlehre

Die Lehre findet überwiegend digital statt. Die Lehrveranstaltungen, die in Präsenz stattfinden, sind im Moodle einsehbar. Bei Lehrveranstaltungen gilt kein Abstandsgebot, aber FFP2-Maskenpflicht.

Es gelten folgende Hygieneregeln:

- a. Der Zugang zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Innenbereich in Präsenz setzt voraus, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich des Coronavirus den Nachweis eines vollständigen Impfschutzes, einer Genesung oder eines negativen Corona-Testergebnisses (**3G**) bei sich führen. Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist durch eine Bescheinigung einer für die Abnahme des Tests auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus zuständigen Stelle (öffentliches Testzentrum) zu erbringen. Das negative Testergebnis darf nicht älter als **24 Stunden** sein.
- b. Das Vorliegen von 3G wird vor jeder Präsenzlehrveranstaltung durch den*die Dozent*in oder eingesetzte Hilfskräfte via CovPassCheckApp überprüft. Der Nachweis ist daher in Form eines QR-Codes sowie eines Lichtbildausweises bei sich zu führen. Ein Nichtvorliegen des Nachweises berechtigt zum Ausschluss der Lehrveranstaltung; **bei wiederholtem Verstoß** können weitere Maßnahmen angeordnet werden.

- c. Es ist immer eine FFP2-Maske zu tragen außer für Vortragende mit ausreichend Abstand.

Studentische Lehrveranstaltungen:

Mit Wiedereinstieg in die Präsenzlehre enden die meisten Regelungen aus der Coronasatzung zur pandemiebedingten Sondersituation. Nichtsdestotrotz ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Pandemie noch nicht beendet ist und auf eine Vielzahl von individuellen Situationen der Studierenden und der Lehrenden Rücksicht zu nehmen ist (bspw. die Nichtteilnahme bei Krankheitssymptomen unklarer Herkunft).

Studentischer Selbstlernraum:

In studentischem Selbstlernraum gilt 3G-Pflicht und FFP2-Masken-Pflicht für die Dauer des Aufenthalts.

Zu 3) Laborarbeit (sowohl wissenschaftliche als auch studentische)

Vorgaben für die individuelle Hygieneorganisation der Institute, Kliniken und ggf. Arbeitsgruppen für die eigenverantwortliche Organisation:

- a. Gefährdungsbeurteilungen Modul XIII sind durchzuführen und dem Arbeitsschutz zuzusenden
- b. Der Prozess zur wiederkehrenden Überprüfung ist einzuhalten.
- c. Team-Einteilungen sind in systemkritischen Bereichen zwingend vorzunehmen und namentlich zu nennen; Ausnahmen sind wie oben dargestellt mit dem Präsidium abzustimmen.
- d. Prämisse ist die vollständige Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung eines ausgedehnten Homeoffices (i.d.R. mind. 50 % der Wochenarbeitszeit) und der einrichtungsindividuellen Möglichkeiten, die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten.
- e. Für Beschäftigte der Risikogruppe kann vollständiges Homeoffice aufgrund einer aktuellen individuellen Gefährdungsbeurteilung umgesetzt werden
- f. In Laboren ohne automatischen Luftwechsel ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten
- g. Strikte Einhaltung des Mindestabstands auch bei Pausen. Bei Aufenthalten in Sozialräumen ist die Zahl von max. 1 Personen pro 5 qm strikt einzuhalten. Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung unbedingt ausschließlich personenbezogen nutzen. Beides individuell getrennt aufbewahren (z. B. keine gemischten Kittel an Hakenleisten). Die regelmäßige Reinigung der Schutzkleidung ist durch den Wäschendienst gewährleistet, ggf. Intervall ist der Intervall zu erhöhen

Zu 4) Büroarbeit

Vorgaben für die individuelle Hygieneorganisation der Institute, Kliniken, ggf. Arbeitsgruppen und Verwaltungseinheiten für die eigenverantwortliche Organisation:

- a. Prämisse ist die vollständige Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung eines ausgedehnten Homeoffice (i.d.R. mind. 50 % der Wochenarbeitszeit) und der einrichtungsindividuellen Möglichkeiten, die allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten.
- b. Grundsätzlich soll nur in Einzelbüros gearbeitet werden; in Ausnahmefällen darf auch in Mehrpersonenbüros unter Einhaltung des Mindestabstands und der maximalen Raumbesetzung, häufigem Luftwechsel und zusätzlicher physischer Barrieren gearbeitet werden, es wird empfohlen dauerhaft eine MNB zu tragen

- c. Die Leitung ist dafür verantwortlich und entscheidungsbefugt, wie die Schutzziele des Arbeitsschutzes bei der Präsenzarbeit unter Berücksichtigung der Hygieneregeln erreicht werden; ggf. kann eine Fachkraft für Arbeitsschutz hinzugezogen werden
- d. Für Beschäftigte der Risikogruppe kann vollständiges Homeoffice aufgrund einer aktuellen individuellen Gefährdungsbeurteilung umgesetzt werden
- e. Team-Einteilungen sind in systemkritischen Bereichen zwingend vorzunehmen und namentlich zu nennen; Ausnahmen sind wie oben dargestellt mit dem Präsidium abzustimmen.
- f. Keine gemeinsamen Pausen, Pausenzeiten entzerren, Regelungen zur Nutzung von Pausenräumen/Raucherecken etc.; Strikte Einhaltung des Mindestabstandes auch bei Pausen. Bei Aufenthalt in Sozialräumen ist die Zahl von maximal 2 Personen pro 10 qm strikt einzuhalten.

Zu 5) Technischer Dienst (Reparaturen, Transporte, Einweisung von Fremdfirmen)

Durch den technischen Dienst ist die Dokumentation über auf dem Campus tätige Beschäftigte von Fremdfirmen sicherzustellen und auf die geltenden Rahmenbedingungen hinzuweisen. Fremdfirmen werden informiert, dass die Einhaltung des 3G-Status durch diese erfolgt.

Zu 6) Sicherheit in den Gebäuden:

- a. 3G-Nachweis bei Beschäftigten mittels negativem Testergebnis durch Vorgesetzte; zentrale stichprobenartige Kontrollen in Lehrveranstaltungen
- b. 3G-Nachweis muss von allen Personen erbracht werden, die die Gebäude betreten: Gastgeber*innen/Einladende sind dafür verantwortlich
- c. Bei Gebäuden mit mehreren Ein- und Ausgängen werden diese in ausschließliche Ein- und Ausgänge eingeteilt; Flure sollen durch Wegweiser auf dem Boden an Türen idealerweise im „Einbahnstraßenmodell“ gekennzeichnet und genutzt werden
- d. An und vor den Gebäuden hängen Hinweise auf die Pflicht zur MNB aus
- e. Die Gebäude sind zu den normalen Öffnungszeiten geöffnet.
- f. Haus 2/SSC bleibt geschlossen, es sind Termine zu vereinbaren.
- g. Innentüren bleiben, wo es möglich ist, zu den üblichen Geschäftszeiten geöffnet, um Türgriffe nicht anfassen zu müssen
- h. Desinfektionsspender werden hinter den Flurtüren aufgestellt
- i. Desinfektionstücher stehen am Eingang eines jeden Seminarraums und Hörsaals zur Verfügung und sollen vor Eintritt zur Reinigung des eigenen Tisches verwendet werden
- j. Sanitäre Anlagen 2mal/Tag gereinigt, es wird durch Beschilderung darauf hingewiesen, dass max. ein Benutzer*in zur selben Zeit erlaubt ist
- k. Reinigungszyklus insgesamt erhöht (Flüssigseife und Papierhandtücher sind überall in ausreichendem Maß vorhanden. Die Reinigungsintervalle sind erhöht und auf Türklinken erweitert. Der Technische Betrieb weist die Reinigungsfirmen auf das Desinfizieren von Gerätegriffen in Teeküchen bzw. der Bedienfelder von zentralen Druckern/Kopierern hinweisen)
- l. Regelmäßiges Lüften muss durch die Beschäftigten sichergestellt werden, insbesondere auch der Flure und Treppenhäuser
- m. Beschilderungen für Verhaltensregeln werden erstellt und ausgehängt
- n. Sitzmöglichkeiten werden gesperrt, sofern es mehrere nebeneinander sind

Zu 7) Sicherheit auf dem Gelände:

- a. Sitzmöglichkeiten werden gesperrt, sofern es mehrere nebeneinander sind (s. öffentlicher Raum)
- b. Der Technische Dienst wird zur Kontrolle auf dem Campus eingesetzt

Zu 8) Bibliotheken/PC-Pools:

I. Bibliothek

- a. Ausleihe nach Anmeldung innerhalb eines halbstündigen Zeitslots, MNB-Pflicht für die Dauer des Aufenthalts, Plexiglasscheiben an der Ausleihe und der Information, Separierung von Ein- und Ausgang. Während des Fassadenbaus: Termine nach Anmeldung 9-18 Uhr pünktlich zur Abholung; 18.00-22.30 Uhr Ausleihe innerhalb eines 15-minütigen Zeitslots. Anmeldung und Infos unter www.zhb.uni-luebeck.de
- b. Nutzung von Arbeitsplätzen auf Antrag, bis zu 4 Std. Nutzungsdauer, Mo - Sa Zeitslots 9.00 – 13.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr, Desinfektion nach Nutzung, FFP2-Pflicht. Während des Fassadenbaus: Zeitslots für Arbeitsplätze Mo-Fr 18.00-22.00; Sa und So 9.00 – 13.00 Uhr oder 14.00 – 18.00 Uhr: Es gilt 3G-Pflicht und es ist ein Nachweis vorzulegen. Am Arbeitsplatz **muss die FFP2-Maske aufbehalten werden.**
- c. Aufgrund der Umbauarbeiten keine Nutzung von Gruppenarbeitsräumen
- d. Keine Bibliotheksführungen
- e. Keine Nutzung des Druckerraums

II. PC-Pools (Haus 64, 61)

- a. 3G-Pflicht
- b. Nutzungsdauer von Mo bis FR von **8:00 bis 18:00 Uhr (Haus 64, außerhalb der Öffnungszeiten mit Transponder), bis 18:00 Uhr (Haus 61)**
- c. FFP2-Pflicht für die gesamte Dauer des Aufenthalts
- d. Studierende sind angehalten, eine Nutzungsdauer von 4 Stunden täglich nicht zu überschreiten.
- e. Desinfektion vor und nach Nutzung durch die Nutzer*innen; Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung
- f. Laufwege sind gekennzeichnet

Zu 9) Universitätsselbstverwaltung/Sonstiges

- a. Gremiensitzungen sollten digital stattfinden. Bei Präsenzsitzungen gilt 3G **und FFP2-Maskenpflicht**; es wird empfohlen alle Teilnehmer*innen zu bitten, zusätzlich einen Antigentest durchzuführen. Die Entscheidung liegt beim jeweiligen Vorsitz.
- b. Berufungsausschusssitzungen, Antrittsvorlesungen und Bewerbungsgespräche sind entsprechend der Hygienekonzepte und räumlichen Kapazitäten in Präsenz möglich (**es ist eine FFP2-Maske zu tragen**), sollten aber vorrangig digital stattfinden
- c. Dienstbesprechungen **finden in der Regel digital statt; in Ausnahmefällen** sind sie entsprechend der Hygienekonzepte und räumlichen Kapazitäten in Präsenz möglich, **es ist dann eine FFP2-Maske zu tragen**
- d. Sämtliche Dienstreisen sind nur noch in dringend gebotenen Fällen möglich; Führungskräfte und Beschäftigte wägen den Sachverhalt gemeinsam mit dem erforderlichen Maß an Verhältnismäßigkeit ab; bei Dienstreisen ins Ausland, das als Risikogebiet mit besonders hohem Infektionsrisiko eingestuft ist, muss das Personalreferat die Reise freigeben
- e. Musikalische Proben sind **bis zum Ende des Wintersemesters 2021/2022 nicht in Präsenz möglich**
- f. Alle Präsenzsitzungen sind nur unter Einhaltung der max. Personenanzahl pro qm, 3G-Kontrolle und möglichst Abstandsregeln durchzuführen; **es ist durchgängig eine FFP2-Maske zu tragen**; es wird bei längeren Sitzungen empfohlen, dass alle Teilnehmer*innen zusätzlich am Tag der Sitzung zu einem Geimpft- oder Genesenenstatus einen Antigenschnelltest durchführen

Zu 10) nicht-curriculare Veranstaltungen

Außercurriculare, freiwillige Veranstaltungen sind nur in Ausnahmefällen nach Freigabe durch das Präsidium in sehr reduzierter Teilnehmerzahl erlaubt. Veranstaltungen im Innenraum unterfallen der 2G-Pflicht; es ist immer eine FFP2-Maske zu tragen außer zur Nahrungsaufnahme, sofern diese gestattet ist. Es ist auf einen bestmöglichen Abstand zu achten. Personen, die nicht genesen oder geimpft sind, können auch einen Test als Nachweis erbringen, wenn die Anwesenheit für berufliche, geschäftliche oder dienstliche Zwecke erforderlich ist. Es ist ein QR-Code der CoronaWarnApp für die Veranstaltung bereitzustellen und die Teilnehmer*innen müssen sich registrieren. Es ist immer ein Hygienekonzept zu erarbeiten und unter coronavirus@uni-luebeck.de anzuzeigen, aus dem eine klare verantwortliche Person hervorgeht.

Veranstaltungen Externer und mit Externen sind nur nach expliziter Freigabe durch das Präsidium auf Basis eines genehmigten Hygienekonzepts zugelassen. Es gilt 2G-Pflicht und FFP2-Maskenpflicht.

Zu 11) Spezielle Bereiche

- a) **Hochschulsport: Entsprechend der Angaben auf der Homepage des Hochschulsports möglich, im Innenraum unter Einhaltung von 2G plus (Ausnahme geboosterte Personen)**
- b) **Gemeinsame Tierhaltung: ohne Einschränkungen im Betrieb**
- c) **Unterricht am Krankenbett: UaK findet anhand des den Studierenden bekannt gemachten Hygienekonzepts statt, es gilt 3G-Pflicht, ab 15. März 2022 2G-Pflicht**
- d) **Mensa: eingeschränkter Betrieb der Cafeteria; Außenzelt zum Verzehr aufgrund von Brandschutzmängeln; 2G-Pflicht**

Gez. Sandra Magens, 7. Januar 2022